

DIE ANLEHNUNG AN ÖSTERREICH

In den Jahren 1820—1828 hatten verschiedene deutsche Bundesstaaten untereinander Zollvereinigungen abgeschlossen. 1833 kam der Große Deutsche Zollverein zustande, dem die meisten deutschen Bundesstaaten, außer Österreich, angehörten. Liechtenstein blieb wegen seiner Abgelegenheit und wegen der Nichtbeteiligung Österreichs von dieser Vereinigung ausgeschlossen. Dieser Ausschluß brachte dem Lande beachtliche Nachteile. Durch diese wirtschaftliche Isolierung und die herrschende Not sahen sich die Vorsteher und Ausschüsse des Landes veranlaßt, am 24. März 1848 eine Petition an den Landesfürsten zu richten, in der um die Beseitigung der Zollschranken mit den deutschen Bundesstaaten ersucht wurde. Im April des gleichen Jahres erfolgte die Zusage einer Zolleinigung zwischen Liechtenstein und dem benachbarten Österreich. Nach länger dauernden Verhandlungen wurde am 5. Juni 1852 (Austausch der Ratifikationsurkunden am 5. Juli 1852 in Wien) der Zollvertrag abgeschlossen. Nach Art. 1 des Vertrages tritt Seine Durchlaucht der souveräne Fürst von Liechtenstein, unbeschränkt seiner landesherrlichen Hoheitsrechte, mit dem Fürstentum Liechtenstein, ab 1. August 1852 dem österreichischen System der Zölle, Staatsmonopole, Verzehrungssteuern und der Stempel auf Kalender, Zeitungen und Spielkarten bei. Die Dauer des Vertrages wurde bis Ende 1863 mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr festgesetzt.

Bereits am 28. Dezember 1862 wurde der Landtag durch die Regierung informiert, daß Österreich den Zollvertrag gekündigt habe bzw.